



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name

Das Team Magic ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60-79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2. Neutralität

Das Team Magic ist sowohl politisch wie auch konfessionell neutral.

1.3. Sitz

Der Sitz des Team Magic ist Thun.

1.4. Zweck

Das Team Magic bezweckt die Pflege und Förderung des Billardsportes im Allgemeinen, sowie die Kollegialität unter seinen Mitgliedern. Er anerkennt die Ethik Charta (vgl. Anhang A) des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

1.5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Turnieren
- Spenden und Gönnerbeiträge

1.6. Clubjahr

Das Clubjahr des Team Magic beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Mitgliedschaft

2.1. Kategorien

Das Team Magic setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktiv (mit oder ohne Lizenz)
- Jugend (mit oder ohne Lizenz)
- Passiv
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Es kann jede natürliche oder juristische Person Aktivmitglied werden, die den Vereinszweck unterstützt und keine Lizenz in einem anderen Billardclub löst.

2.2. Aufnahmebedingungen

- natürlich oder juristische Personen
- guter Leumund
- Minderjährige unter 16 Jahren mit Einwilligung der elterlichen Gewalt
- Mündel mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

2.3. Anmeldung

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Team Magic gemäss Art. 2.2. erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme, ist durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe zulässig.

2.4. Pflichten der Clubmitglieder

Die Statuten, Regeln und Beschlüsse der Cluborgane einzuhalten und zu befolgen.
Die finanziellen Verpflichtungen pünktlich einzuhalten.
Auseinandersetzungen mit anderen Clubmitgliedern zu vermeiden.
Zur Pflege der Freundschaft beizutragen.
Allfällige Reklamationen dem Vorstand zu melden.

2.5. Rechte der Clubmitglieder

Aktivmitglieder haben das Recht, an den festgelegten Trainingszeiten, gemäss separatem Vertrag mit dem Billardlokalbetreiber zu spielen, wie auch an der Clubmeisterschaft teilzunehmen, und von den Trainingsmöglichkeiten zu profitieren.

Aktivmitglieder mit Lizenz können an allen vom schweizerischen Dachverband organisierten Turnieren gemäss dessen Statuten und Reglementen teilnehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen vom Team Magic organisierten gesellschaftlichen Anlässen teilzunehmen.

Jedes Clubmitglied (Ausnahme: Gönner und Passivmitglied) hat an der Generalversammlung eine Stimme.

2.6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss aus dem Club. Die zu Beginn des Clubjahres eingegangenen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber bleiben jedoch bestehen.

2.7. Austritt

Der Austritt ist jederzeit oder auf Ende des Clubjahres möglich und muss spätestens bis 30. November beim Vorstand schriftlich gemeldet werden.

2.8. Ausschluss

Mitglieder die den Statuten, den Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

zuwiderhandeln, ferner solche, welche die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt.

2.9. Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, verlieren sofort alle Mitgliederrechte. Bei ausgeschlossenen Mitgliedern, bleiben die zu Beginn des Clubjahres eingegangenen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber jedoch bestehen.

2.10. Wiederaufnahme

Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied kann jederzeit gemäss Art. 2.2. und 2.3. wieder aufgenommen werden.

2.11. Adressänderung

Adressänderungen müssen innert 30 Tagen dem Vorstand gemeldet werden.

3. Organisation

3.1. Organe des Clubs

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

4. Generalversammlung

4.1. Bestellung

Die Generalversammlung (GV) ist die oberste Instanz des Team Magic Thun. Sie setzt sich aus sämtlichen stimmberechtigten Clubmitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die GV kann auch in schriftlicher Form oder in elektronischer Form stattfinden.

4.2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der hierfür Ort, Tag und Stunde festsetzt. Die Einladungen, unter Angaben der Traktandenliste, erfolgt schriftlich oder elektronisch an jedes einzelne Mitglied.

Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Jeder Antrag, den ein Mitglied an die Generalversammlung anzubringen wünscht, ist dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigte Mitglieder sind an der Teilnahme der Generalversammlung verpflichtet, können aber dieser Verpflichtung durch schriftliche Entschuldigung (bis 14 Tage vor der GV an den Vorstand) nachkommen.

4.3. Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz. Er ist nicht stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei der Wahl des Vorstandes, sofern sie in geheimer Abstimmung erfolgt, oder bei Beschlüssen, bei welcher der Vorstand Partei ist, hat sich der Vorsitzende durch eine neutrale Person vertreten zu lassen.

4.4. Wahlverfahren, Abstimmungsmodus

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung können diese jedoch auch geheim durchgeführt werden. Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Generalversammlung beschliessen, den Vorstand einzeln oder „in corpore“ zu wählen.

Über Statutenänderungen oder Auflösung des Clubs gelten die Bestimmungen gemäss Art. 8.2. bzw. 8.3.

4.5. Befugnisse der Generalversammlung (GV)

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmezähler.
- b) Genehmigung der Traktandenliste.
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV sowie allfälliger ausserordentlichen GV.
- d) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren, sowie Genehmigung dieser Berichte.
- e) Decharge-Erteilung an den Vorstand.
- f) Wahl des Präsidenten /der Präsidentin (Art. 4.4.), der Vorstandsmitglieder und allfälliger Ersatzleute.
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederarten und allfälliger ausserordentlichen Beiträge.
- h) Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
- i) Vornahme von Statutenänderungen.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) Diskussionen und eventuelle Abstimmungen über Gegenstände, welche auf der Traktandenliste figurieren.
- l) Behandlung von Anträgen.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und Liquidation des Clubvermögens.

4.6. Traktandenliste

Die Reihenfolge der einzelnen Punkte in der Traktandenliste wird vom Vorstand festgelegt. Eventuelle Änderungen können an der Generalversammlung (Art. 4.5.) beantragt werden.

4.7. Wählbarkeit

Nur Mitglieder die das 16. Altersjahr überschritten haben, können in den Vorstand gewählt werden.

4.8. Abwesende Vorstandskandidaten

Entschuldigte, abwesende Mitglieder können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sie sich vor der Generalversammlung schriftlich zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit erklärt haben.

4.9. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, oder aufgrund eines, dem Vorstand schriftlich eingereichten Gesuches von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, die ausserordentliche Generalversammlung innert 20 Tagen nach Eingang des Gesuches einzuberufen. Sie hat spätestens 30 Tage nach schriftlicher Bekanntmachung stattzufinden.

5. Vorstand

5.1. Zusammensetzung

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Technische Kommission (TK)
- Sportliche Kommission (SK)
- Beisitzer/in

5.2. Amtsdauer

Der Vorstand des Team Magic wird jeweils von der ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder neu wählbar.

5.3. Vorzeitiges Ausscheiden

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied provisorisch für den Rest der Amtsdauer von sich aus ersetzen oder zusätzlich aufnehmen.

5.4. Vorstandssitzung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst.

5.5. Zeichnungsberechtigung

Das Team Magic wird durch den Präsidenten und Kassier mit Einzelunterschrift verpflichtet.

5.6. Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte, insofern sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

5.7. Vertretung gegen aussen

Der Präsident oder dessen Stellvertreter, vertritt den Team Magic gegenüber übergeordneten Organen oder anderen Organisationen.

6. Befugnisse der Rechnungsrevisoren

6.1. Zusammensetzung

Die ordentliche Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

6.2. Aufgaben

Die Revisoren sind verpflichtet das Inventar, die Bilanzen, sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Kassiers. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Rechnungsführung zu nehmen.

6.3. Wahlen der Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von einem Jahr. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder neu wählbar.

7. Finanzen

7.1. Einnahmen

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Turniereinnahmen
- Erträge aus Veranstaltungen

7.2. Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis 31. Januar des neuen Geschäftsjahres fällig.

7.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Clubjahr identisch. (Art. 1.6.)

8. Schlussbestimmungen

8.1. Haftbarkeit

Das Team Magic ist gegenüber Drittpersonen nur bis zum Betrag seines Vermögens haftbar. Jede Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.2. Statutenrevision

- a) Ein Antrag auf gänzliche oder teilweise Revision der Statuten, kann durch den Vorstand oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Clubmitglieder an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung gestellt werden, welche über Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten beschliesst.
- b) Änderungsvorschläge müssen mindestens 150 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich gemeldet werden

- c) Spätestens 90 Tage nach Annahme des Revisionsbegehrens muss der ausgearbeitete Statuten-Entwurf von jedem Clubmitglied eingesehen werden können

8.3. Auflösungsbeschluss

Die Auflösung und Liquidation des Team Magic kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innert 30 Tagen eine weitere Generalversammlung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Clubmitglieder beschlussfähig und kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung und Liquidation entscheiden.

8.4. Clubvermögen

Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Clubvermögens, bestimmt die Auflösungsbeschlussfassende Generalversammlung. Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

9. Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehenden Statuten des Team Magic treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 15. Januar 2021 in Kraft und sind bis zu einer allfälligen Änderung gültig.

Diese Statuten ersetzen alle früheren.

Thun, den 1. Dezember 2020

Der Präsident

Remo Cardinali

Anhang A:

Ethik-Charta von Swiss Olympic

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1. Gleichbehandlung für alle. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang. Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung. Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung. Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung. Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Drogen. Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports. Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
9. Gegen jegliche Form von Korruption. Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch